

# Muster-Jagdpachtvertrag

über den Eigenjagdbezirk  
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Zwischen

dem Eigenjagdbesitzer Landkreis Rotenburg (Wümme) -vertreten durch den Landrat- Kreis-  
haus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

- Verpächter-

und

- Pächter-

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

## § 1

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Jagdnutzung in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Eigenjagdbezirk, , der eine Gesamtfläche von rd. ha umfasst. Zum Eigenjagdbezirk gehören folgende angegliederte und mitverpachtete Grundstücke Dritter:
- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.
- (3) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.

## § 2

- (1) Dem Pächter ist bekannt, dass der Eigenjagdbezirk im Naturschutzgebiet liegt und die Grundstücke des Verpächters für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen (auch Anordnungen im Einzelfall) ergeben sich aus der beigefügten NSG-VO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Erwartet wird eine aktive Unterstützung dieser Belange.  
Weiterhin ist dem Pächter bekannt, dass der Eigenjagdbezirk schlecht erschlossen ist und bestimmte Bereiche auch fußläufig nur schwer zu erreichen sind.
- (2) Der Pächter hat alle Beeinträchtigungen der Jagd zu dulden, die sich aus den Maßnahmen des Naturschutzes zum Schutz, zur Pflege sowie zur Entwicklung des Gebietes und des Artenschutzes ergeben. Die in der Naturschutzgebietsverordnung zugelassenen Erlebnisaktivitäten hat der Pächter zu dulden.  
Ein Anspruch auf Pachtpreisermäßigung erwächst hieraus grundsätzlich nicht.

- (3) Bei der Jagdausübung ist auf streng geschützte Tiere (§ 10, Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind) in und an ihren Brut- und Nahrungslebensräumen sowie Rastplätzen besonders Rücksicht zu nehmen.

### § 3

- (1) Die Pachtzeit beträgt 9 Jahre. Sie beginnt am 01. April 20 und endet am 31. März 20 .
- (2) Pachtjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

### § 4

- (1) Der Pachtpreis wird auf ..... Euro/ha und Jahr festgesetzt, mithin .....Euro pro Jahr. Er ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter an die Kreiskasse Rotenburg, IBAN, BIC zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind für dessen Dauer Zinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entrichten.
- (2) Bei nachträglicher Änderung der Größe des Jagdbezirks, z.b. infolge Abrundung, anderer Grenzziehung oder ähnliches, erhöht oder ermäßigt sich der Pachtpreis vom Beginn des nächsten Pachtjahres ab entsprechend.
- (3) Wild- und Jagdschäden an Flächen des Verpächters hat der Pächter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Verpächter oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu ersetzen. Für Wild- und Jagdschäden an mitverpachteten Grundstücken Dritter haftet der Pächter unmittelbar.
- (4) Sollten sich während der Vertragslaufzeit die Besteuerungsgrundlagen oder die gesetzliche Kleinunternehmerregelung ändern oder vom Verpächter nicht mehr angewandt werden oder angewandt werden können und infolge dessen eine Umsatzbesteuerung entstehen, so trägt der Jagdpächter zusätzlich zu dem von ihm zu entrichtenden Jagdpachtzins einschließlich etwaiger Nebenleistungen die hierauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

### § 5

- (1) Zur Unterverpachtung und zur Ausstellung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen ist der Pächter nicht berechtigt.
- (2) Der Pächter darf höchstens 1 (Brümmerhof) bzw. 2 (Weißes Moor und Steinfeld) unentgeltliche Jagderlaubnisse erteilen. Die Erteilung dieser Jagderlaubnisse bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Verpächter. Jagderlaubnisscheine sind vom Verpächter gegenzuzeichnen und können von diesem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Ausgenommen bei Gesellschaftsjagden dürfen sich neben dem Pächter und den ... unentgeltlichen Jagderlaubnisscheininhabern, nicht mehr als... Jagdgäste mit befristeter Jagderlaubnis zur gleichen Zeit im Pachtbezirk aufhalten. Diese Jagdgäste sind dem Verpächter vorab anzuzeigen. In begründeten Fällen kann der Verpächter sie ablehnen. Anderen Personen darf der Verpächter das Betreten des Naturschutzgebietes nicht gestatten.

## § 6

- (1) Der Pächter hat die in dem Jagdbezirk vorhandenen jagdlichen Anlagen und Einrichtungen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Dem Pächter ist es gestattet, Schirme, Blenden, transportable Ansitzleitern und ähnliche kleine Jagdeinrichtungen in landschaftsgerechter Weise zu erstellen.
- (2) Die Errichtung aller anderen jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Pirschwege) bedarf der vorherigen Zustimmung des Verpächters. Vorhandene jagdliche Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verpächter erhalten bleiben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung.
- (3) Das Füttern von Wild ist nicht erlaubt. Ausnahmen davon sowie das Kirren und die Anlage von Luderplätzen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig. In Notzeiten ist das Füttern mit dem Verpächter abzustimmen.

## § 7

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, den Jagdschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.
- (2) Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden (§ 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG). Sofern durch den Verpächter Anordnungen nach § 27 BJagdG zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens sowie nach dem Gefahrenabwehrrecht ergehen, hat der Pächter diesen ohne Entschädigung zu entsprechen.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, sich bei revierübergreifenden Gemeinschaftsjagden auf Schalenwild zu beteiligen oder mindestens eine Gesellschaftsjagd selber durchzuführen und dabei in angemessener Weise das zu bejagende Wild auch zu beunruhigen. Die Durchführung dieser Jagden sind dem Verpächter rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Jagdliche Vereinbarungen des Pächters mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (5) Der Pächter darf nur nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Verpächter in einer Hegegemeinschaft abstimmen.

## § 8

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag nach vorheriger Abmahnung fristlos kündigen, wenn der Pächter
  1. den Bestimmungen dieses Vertrages, gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd sowie naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuwiderhandelt,
  2. vorhandene jagdliche Einrichtungen entgegen § 2 ,Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht entfernt,
  3. mit der Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate in Verzug ist,

4. nicht im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines ist,
  5. wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist.
  6. vorsätzlich falsche Angaben bei der Bewerbung um den Jagdbezirk gemacht hat.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als 3 Monate in Verzug ist.
  - (3) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt als eigenes Verschulden des Pächters.
  - (4) Im Falle einer Kündigung hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### § 9

- (1) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die für die Jagdausübung zur Verfügung stehende Fläche um mehr als 1/5 kleiner geworden ist.
- (2) Der Pachtvertrag erlischt außerdem mit dem Tode des Pächters zum Ablauf des Pachtjahres

#### § 10

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Rotenburg (Wümme),

Verpächter:

Pächter:

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
In Vertretung

